
Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/003/2007/I-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Stadtrat	öffentlich	01.07.2007				

Titel:

Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Dessau-Roßlau beschließt die anliegende Geschäftsordnung (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Vorsitzender des Stadtrates

Stellvertreter

Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Gemäß § 51 a GO LSA muss der Stadtrat der neu gewählten Stadt Dessau-Roßlau sich eine Geschäftsordnung geben. Insoweit wird zur Beschlussfassung für den neuen Stadtrat der anliegende Entwurf der Geschäftsordnung vorgeschlagen.

Der anliegende Entwurf orientiert sich grundsätzlich an der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunde. Diesem Muster entspricht auch weitestgehend die Geschäftsordnung der Stadt Roßlau (Elbe). Demgegenüber ist die derzeitige Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dessau in Teilen anders strukturiert und umfasst auch wesentlich mehr Paragraphen. Während die Mustergeschäftsordnung insgesamt mit 24 Paragraphen auskommt, finden sich in der derzeitigen Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Dessau insgesamt 49 Paragraphen.

Die Geschäftsordnung für den neuen Stadtrat sollte sich schon wegen ihren besseren Handhabbarkeit an der Mustergeschäftsordnung orientieren und somit im Wesentlichen auch an der Geschäftsordnung des Stadtrates Roßlau (Elbe). Dass auch eine gegenüber derzeitigen Dessauer Geschäftsordnung kürzere Geschäftsordnung ausreicht auch für eine kreisfreie Stadt, zeigt die ebenfalls mitberücksichtigte Geschäftsordnung für den Stadtrat der kreisfreien Stadt Halle, die sich ihrerseits ebenfalls im Wesentlichen an der Mustergeschäftsordnung anlehnt.

In Abweichung von der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Roßlau (Elbe) sind bestimmte Regelungen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, herausgenommen worden wie etwa die in § 51 Abs. 5 GO LSA geregelten Minderheitenrechte. Nicht aufgenommen sind (beides betrifft § 1) ausführliche Regelungen zur Frage der Ordnungsgemäßheit der Ladung, da auch diese Frage ausreichend im § 51 Abs. 4 GO LSA geregelt ist und auch die Mustersatzung hierzu keine weiteren dezidierten Regelungen enthält

Wie ersichtlich, sind die in der Rosslauer Geschäftsordnung unter §§ 1 und 2 aufgenommenen Regelungen zusammengefasst worden und finden sich im Wesentlichen nunmehr in § 1 wieder mit Ausnahme der Aufzählung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ladung.

Abweichend von der Mustergeschäftsordnung wie auch der Geschäftsordnung der Stadt Roßlau (Elbe) ist als Ladungsfrist 8 Tage aufgenommen worden entsprechend der Dessauer Regelung.

In § 2 des Entwurfes sind Regelungen zur Änderung der Tagesordnung aufgenommen worden. Die Regelung in § 2 Abs. 1 entspricht inhaltlich der Regelung in der Geschäftsordnung der Stadt Roßlau (Elbe) in § 3 Abs. 2, wobei im Entwurf auf eine Definition der äußersten Dringlichkeit verzichtet worden ist und insoweit nur auf die gesetzliche Definition verwiesen worden ist. Des Weiteren enthält die im Entwurf aufgenommene Regelung keine Differenzierung hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten für aufzunehmende Tagesordnungspunkte. Ein sachlicher Grund ist insoweit nicht zu erkennen. § 2 Abs. 2 des Entwurfs entspricht dem § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung Roßlau (Elbe).

Die in der Geschäftsordnung der Stadt Roßlau (Elbe) unter § 3 Abs. 4 enthaltene Regelung ist nicht aufgenommen worden, da sie ein Minderheitenrecht statuiert, für das es weder eine gesetzliche Grundlage noch ein Bedürfnis gibt.

Die Regelungen in § 3 des Entwurfes entsprechen der Mustergeschäftsordnung (dort § 3).

§ 4 des Entwurfes orientiert sich an eine vergleichbare Regelung in der Geschäftsordnung der Stadt Halle (dort § 4). Insoweit ist diese Regelung etwas detaillierter als in der Mustergeschäftsordnung. Im Übrigen sind die Regelungen weitestgehend identisch mit den Regelungen in § 5 Abs. 4 bis 6 der Geschäftsordnung der Stadt Roßlau (Elbe).

§ 5 (Einwohnerfragestunde) entspricht der Regelung in der Geschäftsordnung Roßlau (Elbe).

§ 6 (Sitzungsverlauf) orientiert sich an den Regelungen der Geschäftsordnung der Stadt Roßlau (Elbe), wobei die Festlegung der Reihenfolge entsprechend § 6 Abs. 2 in Teilen von der Roßlauer Geschäftsordnung abweicht bzw. hier die Reihenfolge aus der Geschäftsordnung bzw. aus der Praxis der Stadt Dessau übernommen worden ist.

§ 7 (Anträge und Anfragen; aktuelle Stunde) orientiert sich zum einen hinsichtlich der Abs. 1 und 2 an einer entsprechenden Geschäftsordnungsregelung in der Geschäftsordnung der Stadt Halle und deckt sich inhaltlich mit den Regelungen in §§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Dessau. Abs. 3. orientiert sich an § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates Dessau, während Abs. 4 Regelungen aus dem § 25 der Geschäftsordnung übernimmt. Abweichend von § 25 der Geschäftsordnung des Stadtrates Dessau soll pro Sitzung nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema stattfinden.

§ 8 (Beratung der Sitzungsgegenstände) orientiert sich an einer Regelung in der Geschäftsordnung der Stadt Halle (dort § 7), ohne dass inhaltlich abgewichen wird von den Regelungen in der Mustergeschäftsordnung (dort § 8) bzw. der Geschäftsordnung der Stadt Roßlau (Elbe) (dort § 8).

§ 9 (Geschäftsordnungsanträge) orientiert sich ebenfalls inhaltlich an der Mustergeschäftsordnung wie auch an der Geschäftsordnung der Stadt Roßlau (Elbe).

Gleiches gilt für die Regelungen in den §§ 10 (Persönliche Anmerkungen), 11 (Abstimmung), 12 (Wahlen), 13 (Unterbrechungen, Übertragung und Vertagung).

Auch die Regelungen in den §§ 14 bis 20 orientieren sich an der Mustergeschäftsordnung bzw. an vergleichbare Regelungen in der Geschäftsordnung Roßlau (Elbe).

Ergänzend ist eingefügt der § 21, worin lediglich geregelt wird, dass die Geschäftsordnung des Stadtrates grundsätzlich auch in entsprechender Weise für die Ortschaftsräte Anwendung findet.

Die §§ 22 bis 26 entsprechen wiederum vergleichbaren Regelungen in der Mustergeschäftsordnung bzw. der Geschäftsordnung der Stadt Roßlau (Elbe).

Anlage 2 – Geschäftsordnung
Anlage 3 - Synopse